



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

## **Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main**

Naturnahe Umgestaltung des Hausener Niddawehres und  
Anschluss der Altarme 7, 8 und 9 an die Nidda

Stand: 12. Mai 2025



## Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main

Naturnahe Umgestaltung des Hausener Niddaweihres und Anschluss der Altarme 7, 8 und 9 an die Nidda

Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) hat beim Regierungspräsidium Darmstadt (RP) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die naturnahe Umgestaltung des Hausener Wehres in Frankfurt am Main, Gemarkungen Hausen und Praunheim, im Unterlauf der Nidda mit Anbindung der rechts der Nidda flussabwärts befindlichen Praunheimer Altarme 7, 8 und 9 beantragt.

Nachdem bereits das Höchster und das Sossenheimer Wehr naturnah umgebaut worden sind, beabsichtigt die SEF nun im Zuge der Umsetzung der Konzeption „Naturnahe Nidda“ die naturnahe Umgestaltung des Wehres Hausen. Die Aufgabenstellung für den Umbau beinhaltet neben den Neubau des Wehres in ökologisch durchgängiger Form auch die Wiederanbindung der Praunheimer Altarme 7, 8 und 9 an die Nidda sowie den Bau von Brücken über die Altarme zur Erhaltung der vorhandenen Wegeverbindungen.

Die wesentlichen Ziele sind:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für Gewässerorganismen (wirbellose Gewässertiere, Wasserpflanzen und Fische),
- Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Räume,
- Stärkung der Eigendynamik des Gewässers in dem durch die Erfordernisse der Hochwassersicherheit vorgegebenen Rahmen,
- Beseitigung von Wanderhindernissen für Fische und andere Wasserorganismen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit).

Das Vorhaben ist der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zuzuordnen. Somit war für das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach überschlägiger Prüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter zu erwarten. Das Vorhaben ist in der Bauphase zwar mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, einzelne Biotopstrukturen werden verändert oder teilweise zerstört, diese können aber durch die geplanten Maßnahmen in einem Rahmen gehalten werden, der keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwarten lässt.

Dies gilt auch aus artenschutzrechtlicher Sicht. Durch die Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (wie beispielsweise die zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich europäischer Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien- und Libellenarten vermieden werden. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt kann von einer langfristigen positiven Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

**Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main**

Naturnahe Umgestaltung des Hausener Niddawehres und Anschluss der Altarme 7, 8 und 9 an die Nidda

Durch das beantragte Vorhaben sind im Ergebnis auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten.

Das Vorhaben liegt zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt“ und ist mit kleinen Eingriffen in die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope „Altwasser der Nidda bei Praunheim (04.320)“, „Altwasser der Nidda Siedlung Westhausen (04.320)“ und „Fahlweidenreihe an der Nidda Siedlung Westhausen (02.200)“ verbunden, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes oder der geschützten Biotope können jedoch durch die bereits geplanten Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden. Darüber hinaus dient das Vorhaben langfristig der positiven Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes und der gesetzlich geschützten Biotope.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird die Gewässerstrukturgüte der Nidda aufgewertet. Das Projekt nimmt eine Schlüsselstellung für die Herstellung der Durchgängigkeit im Unterlauf der Nidda für wandernde Fische ein und hat somit aus Naturschutzsicht einen hohen Stellenwert. Insgesamt können mit den Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Hausener Wehres und der Anbindung der Altarme 7, 8 und 9 die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erfüllt werden, die ökologischen Randbedingungen an und in der Nidda verbessert und die ökologischen Defizite, die durch den Nidda-Ausbau entstanden sind, ausgeglichen bzw. abgemildert werden. Zudem führt die Maßnahme zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung. Negative Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, das Gewässer Nidda und seinem Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere bestehen nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert. Eine daraus resultierende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht gesehen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Da weder aufgrund der Merkmale des Vorhabens noch in Bezug auf den Standort des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen erkennbar sind, hat die allgemeine Vorprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung Umwelt Frankfurt**  
**RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.01/1-2022/4**

**Frankfurt am Main, den 12- Mai 2025**